



VOLLBLUT

Experten Tag

BEDINGUNGEN FÜR DIE FREISPRUNG- VERLOSUNG AM 25. OKTOBER 2025

1 Teilnahmeberechtigt an der Verlosung sind nur die Mitglieder unserer Vereinigung, und zwar bevorzugt die Mitglieder, die als Stutenbesitzer bei Deutscher Galopp eingetragen sind. Sind der Ehegatte, oder Familienangehörige des Mitgliedes als Stutenbesitzer eingetragen, so kann die Teilnahme an der Verlosung *auf Antrag* genehmigt werden.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die z.B. aus Anteilsbesitz einen Sprung für die Verlosung zur Verfügung stellen.
Die Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung müssen erfüllt sein!

2 Teilnahmeberechtigt sind weiterhin nur solche Mitglieder, die Punkt 1) der Teilnahmebedingungen entsprechen, und die Name, Abstammung, Alter und Gesundheitsgruppe der Stute, für die sie einen Sprung erlosen wollen, bis spätestens zum Tag der Verlosung melden.

3 An die Vergabe des Freisprunges (je Mitglied nur ein Sprung) werden weiterhin folgende Bedingungen gestellt:

a) Der Antragsteller soll bei der Verlosung nach Möglichkeit persönlich anwesend sein. In begründeten Fällen ist eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht, die vor der Verlosung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, möglich. Die durch den Bevollmächtigten abgegebene Erklärung zur Übernahme eines Sprunges ist bindend.

b) Die zu bedeckende Stute muss der Gesundheitsgruppe I oder II angehören. Der Hengsthalter kann strengere Anforderungen stellen.

c) Auch wenn die Stute den Bedingungen von Ziffer 3b entspricht, kann sie vom Hengsthalter, dem in jedem Falle die Auswahl der Stute vorbehalten bleibt, abgelehnt werden, wenn sie sich nicht in gutem Futterzustand befindet, und demzufolge nur bedingt zuchtauglich sein kann.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich, die Pensionskosten und sonstigen Kosten (Veterinär etc.) entsprechend den Bedingungen des Gestütes zu zahlen, in dem die Stute vor, während und nach der Bedeckung untergebracht ist. Andernfalls ist der Stutenbesitzer von allen künftigen Sprungzuteilungen ausgeschlossen.

Ein Stutenbesitzer, der einen Sprung erlost, kann um des Willen nicht von einem für diesen, oder anderen Hengst bereits fest gebuchten Sprung zurücktreten. Er kann allenfalls, falls er zufällig zu dem gleichen Hengst, zu dem er fest gebucht hatte, einen Sprung zieht, mit dem Hengsthalter eine Übereinkunft erzielen, den Sprung erst ein Jahr später in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung hängt jedoch vom Einverständnis des den Sprung zur Verfügung stellenden Hengsthalters ab.

Mitglieder, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, werden von allen zukünftigen Sprungverlosungen ausgeschlossen.

Fortsetzung siehe Rückseite

Fortsetzung:

4

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich, den erlosten Sprung nicht an andere Personen, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben. Er haftet in jedem Falle dem Hengsthalter für die Zahlung, nach den für das Hengstgestüt gültigen Bestimmungen. Ein Tausch nach Abschluss der Verlosung ist nicht gestattet. Stutenbesitzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5

Antragsteller, die bei der Verlosung einen Sprung erhalten und übernehmen, die Stute jedoch später nicht entsenden, oder den Sprung nicht bezahlen, werden ebenfalls von allen zukünftigen Sprungverlosungen ausgeschlossen.

Hinweise zur Abwicklung:

6

Die Verlosung wird wie folgt durchgeführt:

a) Bei Eintreffen des Antragstellers erwirbt dieser ein für ihn bereitliegendes Los, zum Lospreis von € 100,--. Das Los ist mit dem Namen des Antragstellers gegenzuzeichnen und in eine für die spätere Verlosung bereitgestellte Lostrommel einzuwerfen.

b) Für alle Mitglieder, die an der Verlosung teilnehmen, wird eine Liste aufgelegt, aus der alle zur Verfügung stehenden Sprünge mit den Bedingungen ersichtlich sind.

c) Über die erlosten Sprünge wird Protokoll geführt.

d) Der Gesamtbetrag, der aus den Zahlungen für die unter 6a) gekauften Lose einkommt, fließt dem Werbefonds unserer Vereinigung zu.

7

Irgendein Rechtsanspruch irgendeines Mitgliedes auf Zuteilung eines Freisprunges besteht nicht. Ein solcher Rechtsanspruch besteht auch dann nicht, wenn eines unserer Mitglieder aus irgendeinem Grunde dieses Schreiben nicht rechtzeitig erhalten haben sollte. Bei eventuellen Streitigkeiten bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen. Eine etwa erforderliche Entscheidung trifft der Vorstand der Vereinigung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8

Steht ein Hengst, aus welchem Grunde auch immer, während der Decksaison in dem in der Liste angegebenen Gestüt nicht zur Verfügung, so entfallen die Ansprüche und Verpflichtungen aus dieser Verlosung.

9

Mit dem Erwerb eines Loses zu dieser Verlosung von Freisprüngen erklärt sich der Losinhaber, bzw. das Mitglied, mit allen Bedingungen dieser Sprungverlosung einverstanden.